

Rekurrent sich in dieser Hinsicht beruft und berufen kann, ist die Vertheilungsrechnung vom 12. März 1874, welche dem Rekursbeklagten im Auszuge mitgetheilt worden ist. Allein diese Vertheilungsrechnung bezieht sich lediglich auf die sog. neue Firma und konnte daher nur mit Bezug auf die Vertheilung dieser Masse Rechtskraft erlangen, den rechtskräftigen Ausschluß des Rekursbeklagten von der Masse der sog. alten Firma aber um so weniger herbeiführen, als dem Bezirksgerichte Laufenburg die Kompetenz zu einer materiellen Abänderung des obergerichtlichen Urtheils vom 10. Mai 1870 in der That mangelte.

14. Nach dem Gesagten haben daher die Gerichte von Basel, indem sie ihrem Entscheide das letzterwähnte Urtheil vom 10. Mai 1870 zu Grunde legten, beziehungsweise den Satz aufstellten, daß die Vertheilungsrechnung vom 12. März 1874 den Beweis dafür, daß Rekursbeklagter mehr erhalten habe, als ihm gebühre, nicht zu erbringen vermöge, weder das Konordat vom 8. Juli 1818, noch den Bundesbeschluß vom 24. Juli 1873, noch endlich den Art. 61 der gegenwärtigen Bundesverfassung verletzt, indem, wie ausgeführt, der Vertheilungsrechnung diejenige Bedeutung und Rechtskraft, welche Rekurrent derselben beilegt, nicht zukommt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

#### 10. Provocation. — Provocation.

53. Urtheil vom 12. Mai 1875 in Sachen Michel.

A. Unterm 8. April 1875 verfügte der Gerichtspräsident von Bern, daß Jean Michel binnen der Frist von 6 Wochen unter Folge der Erfügung im Unterlassungsfalle seine mittelst Verbots vom 19. Februar 1875 geltend gemachte Forderung von 760 Franken an Frau Anna Zürcher geb. Gilgen gegen diese, soweit es sie betreffe, einzuklagen habe.

B. Gegen dieses Provokationsurtheil ist Johann Michel am 18. April dieses Jahres mit einer beim Bundesgerichte widerklagsweise angebrachten Beschwerde aufgetreten, dahin gehend: Es sei das Urtheil des Gerichtspräsidenten von Bern vom 8. April 1875, als den Art. 58 und 59 der Bundesverfassung widersprechend, zu annulliren und die Frau Zürcher-Gilgen zu den verursachten Kosten zu verurtheilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent bestreitet nicht die Zulässigkeit der Provokation an sich, sondern verlangt nur, daß er vor seinem natürlichen Richter in Freiburg provozirt werde.

2. Nun steht aber der Provokation vor dem Richter des Beklagten der Art. 59 der Bundesverfassung nicht entgegen, da die Provokation zur Klage nicht als selbstständige persönliche Ansprache, sondern nur als Fristansetzung zum Hauptprozeß erscheint, die gerade vor dem Gerichtsstande verhandelt werden muß, der nach dem zitierten Verfassungsartikel für die Beurtheilung des ganzen Prozeßes allein kompetent ist.

3. Uebrigens kennen sowohl das bernische als auch das freiburgische Prozeßgesetz, unter welchem letzterem Rekurrent stehen will, die Provokation zur Klage und stimmen darin überein, daß dieselbe vor der Gerichtsstelle verhandelt werden müsse, welche in der Hauptsache für die Prozeßinstruktion zuständig ist (Berner Prozeßgesetz, Art. 325, Code civil fribourgeois, Art. 578), und diese ist, wie durch das oben besprochene Urtheil des Bundesgerichtes vom 30. April 1875 konstatirt worden ist, gerade der bernische Richter.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.